

# *Verordnung betreffend Anstellung und Besoldung von Katechetinnen und Katecheten*

(Katechetik, Anstellung und Besoldung (Verordnung))

vom 22. Juni 2010

---

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen,  
in Ausführung von § 16 Abs. 5 des Unterweisungsdekrets vom 23. Januar 1997 (RS 501.110),  
beschliesst<sup>1</sup>:

## **1. Anstellung**

Die Anstellung erfolgt gemäss Mustervereinbarung im Anhang<sup>2</sup>.

## **2. Besoldung Jahrespensum**

Die Jahresbesoldung basiert auf der Besoldungsskala für Katechese erteilende Personen bei einer Arbeitsleistung von einer Lektion pro 39 Schulwochen<sup>3</sup>.

## **3. Besoldung Einzel-Lektionen**

Für Einzel-Lektionen (inkl. Vorbereitung und Ferienabgeltung) ist ebenfalls die in Ziff. 2 erwähnte Besoldungsskala massgebend.

## **4. Anpassung der Besoldung**

Die Besoldungsansätze gemäss Ziff. 2 und 3 erfahren die gleiche Anpassung an die Teuerung wie jene, welche für das Besoldungsdekret gilt<sup>4</sup>.

## **5. Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien<sup>5</sup> treten auf den 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 26. Januar 1999.

## **6. Übergangsbestimmungen**

Personen, deren Vertrag noch auf den Richtlinien vom 26. Januar 1999 beruht, können eine Anpassung an die neuen Richtlinien verlangen.

Schaffhausen, 22. Juni 2010

Im Namen des Kirchenrates:

Die Präsidentin: Dr. Silvia Pfeiffer

Der Sekretär: Jürg Uhlmann

---

<sup>1</sup> Bezeichnung des Erlasses geändert 20.03.2012 durch die Verordnung RS 201.201; vorher: "Richtlinien"

<sup>2</sup> Siehe RS 407.212

<sup>3</sup> Obwohl gemäss § 7 Abs. 4 Besoldungsgesetz (RS 401.129) die Kirchgemeinden für die Besoldungen der Mitarbeitenden zuständig sind, setzt in diesem Fall für die Katechetinnen der Unter- und Mittelstufe (3. und 4. Primarklasse) der Kirchenrat die Besoldungen einheitlich fest, weil die Kantonalkirche die Hälfte übernimmt

<sup>4</sup> § 20 Besoldungsdekret (RS 401.120)

<sup>5</sup> Verordnung, neue Bezeichnung durch Ziff. 3 der Verordnung RS 201.201